

Satzung des Heimat- und Kulturverein Ernsthausen e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der 2001 gegründete Heimat- und Kulturverein Ernsthausen hat seinen Sitz in Burgwald-Ernsthausen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg (Lahn) eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Heimat- und Kulturverein Ernsthausen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Form.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Erhaltung und Förderung von Brauchtum, Mundart, Trachten, landwirtschaftlichen und handwerklichen Arbeitsweisen, die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen wie Theater, Konzerte, Vorträge, Jubiläumsfeste, Erstellung einer Ortschronik, Sammlung von Dokumenten zur Ortsgeschichte, Einrichtung eines Ortsmuseums. Förderung der Schule, des Kindergartens und von Spielflächen sowie Errichtung und Pflege schützenswerter Landschaft in und um den Ort.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein arbeitet gemeinnützig; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder haben nicht Anteil am Vereinsvermögen. Die Mitglieder seiner Organe sind ehrenamtlich tätig. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

Die Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person, durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können alle Personen (natürliche und juristische Personen) werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag unterschreiben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Jedes ordentliche Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Als Zahlungsweise gilt die ganzjährige Zahlung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur zu Zwecken, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

Alle Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie wirken an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mit, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nach Erreichung der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet: Den Verein in seinen satzungsmäßigen Bestrebungen zu unterstützen; Die Beiträge pünktlich bis zum 30. Juni für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen; Das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 10 Strafen

Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar: bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung, wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- *Durch Tod (bei juristischen Personen durch deren Auflösung)*
- *Durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Geschäftsjahres (siehe § 4) zulässig und spätestens 1 Monat zuvor zu erklären ist*
- *Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt, oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat*
- *durch Ausschluss (siehe § 10)*

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- *Die Mitgliederversammlung (§ 13)*
- *Der Vorstand (§ 14)*

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens 1 Woche vor dem Termin schriftlich erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten soll:

- *Jahresbericht des Vorstandes*
- *Bericht des Kassenverwalters*
- *Bericht der Kassenprüfer*
- *Abstimmung über Annahme der Berichte des Kassenverwalters und der Kassenprüfer (wenn keine Neuwahlen folgen)*
- *Entlastung des Vorstandes (wenn Neuwahlen folgen)*
- *Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer)*
- *Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder.*

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen

werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt, oder schriftlich durch begründeten Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Für die Einladungsform und -frist, sowie die Beschlussfähigkeit gelten die gleichen Festlegungen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, können jedoch auf Antrag der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auch geheim erfolgen. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Leiter der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 14 der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem stellvertretenden Schriftführer
- dem Kassenverwalter
- dem stellvertretenden Kassenverwalter
- 3 Beisitzern
- dem Ortsvorsteher von Ernsthausen kraft seines Amtes

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind; die Vorsitzenden, der Schriftführer und der Kassenverwalter. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bis zur Mitgliederversammlung in 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken zu erfolgen. Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammen kommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse bilden, die nach seinen Anweisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Der Ausschuss wählt für die Dauer seiner Tätigkeit einen Vorsitzenden, der dem Vorstand über die Abwicklung der Aufgaben zu berichten hat.

§ 15 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 16 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 2/3 der Mitglieder dies beantragt, und die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung (siehe § 13) mit 3/4 Mehrheit in namentlicher Abstimmung entsprechend beschließt. Die zum Zweck der Auflösung des Vereins einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder bei der Abstimmung anwesend sind.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Burgwald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Ernsthausen zu verwenden hat.

Beschlossen, Burgwald-Ernsthausen, den 04. März 2016.

Ridard Puel
Hans Füll
Helmut Ase